Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KomponentenTechnik GmbH

§ 1 Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte der Firma KomponentenTechnik GmbH, nachstehend Firma K-TEC genannt. Dies gilt auch dann, wenn die Firma K-TEC den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn die Firma K-TEC der Geltung nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist.

3. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Beschaffenheit der Ware

1. Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Soll die zu liefernde Ware nach Vorstellung des Kunden nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein oder geht der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung der Ware oder von einer bestimmten Beschaffenheit aus oder plant der Kunde den Einsatz der Ware für einen ungewöhnlichen Zweck, die Verarbeitung ungewöhnlicher Materialien, unter erhöhter Beanspruchung oder unter besonderen Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder für die Umwelt oder ist die Einhaltung besonderer Vorschriften erforderlich, ist er verpflichtet, die Firma K-TEC vor Abschluss des Vertrages auf die entsprechenden Erwartungen bzw. Umstände schriftlich hinzuweisen.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behält sich die Firma K-TEC das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
3. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma K-TEC oder bei Fehlen einer solchen durch die Ausführung des Auftrages. Die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma K-TEC ist maßgeblich für den gesamten Inhalt des Vertrages. Dies gilt, vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Kunden auch, wenn sie von Erklärungen des Kunden abweicht. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nur, wenn dies besonders vereinbart ist. Maßgeblich für den Inhalt einer Garantie sind die Garantiebedingungen der Firma K-TEC. Diese können unter www.komponententechnik.eu eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch werden die Garantiebedingungen gerne per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß §145 BGB zu qualifizieren, kann die Firma K-TEC dieses innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bei K-TEC annehmen. Weicht die Bestellung von den Vorschlägen oder dem Angebot der Firma K-TEC ab, wird der Kunde die Bestellung schriftlich abfassen und die Abweichungen kenntlich machen.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der Firma K-TEC bestehen, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsvermittler der Firma K-TEC sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung hinausgehen.

§ 3 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Hinsichtlich der Leistungsnebenkosten verweisen wir auf die Regelungen des §4.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Folgen eines etwaigen Zahlungsverzuges des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Neukunden oder falls Zahlungsverzug des Kunden mit anderen Forderungen der Firma K-TEC vorliegt, behalten wir uns vor, ausschließlich gegen Vorkasse zu liefern.

3. Gerät der Kunde mit einer Forderung in Zahlungsverzug oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen beantragt, werden alle sonstigen Forderung sofort zur Zahlung fällig. Bei mehreren fälligen Forderungen behält die Firma K-TEC sich das Recht vor, eine Zahlung, Ratenzahlung oder Anzahlung des Kunden zunächst zur Tilgung der Schuld zu verwenden, welche die geringste Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren zur Tilgung der älteren Schuld und unter gleichhalten zur verhältnismäßigen Tilgung.

4. Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, durch KTEC nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Die Firma K-TEC behält sich bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten das Recht vor, Preise anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder –erhöhungen (insbesondere durch Tarifabschlüsse oder Materialpreisänderungen) eintreten. Auf Verlangen des Kunden ist K-TEC verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu führen.

§ 4 Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die Lieferung „ab Werk" (EXW/Werk K-TEC oder dessen Vorlieferanten gemäß Incoterms® vereinbart.

2. Die Kosten für Verpackung, Versand, Zahlungsverkehr, Zollgebühren, Aus-, Ein- oder Durchfuhr etc. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Verpackungsart sowie die Versandart werden von der Firma K-TEC nach pflichtgemäßen Ermessen ausgewählt.

4. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf besondere Anordnung des Kunden. Die Kosten dieser Versicherung werden dem Kundengesondert in Rechnung gestellt.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder gerät dieser in Annahmeverzug, ist die Firma K-TEC berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung der Ware entstandenen Kosten zu berechnen. Bei Lagerung im Werk der Firma K-TEC oder dessen Vorlieferanten wird eine pauschale von 0,5% des Nettorechnungsbetrages zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 5 Lieferzeiten

1. Verbindliche Lieferzeiten bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen und den Eingang einer vereinbarten Anzahlung voraus. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten vereinbarungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, die Firma K-TEC hat die Verzögerung zu vertreten.

2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist K-TEC berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Moment auf den Kunden über, die dem dieser Annahme bzw. Schuldnerverzug geraten ist.

4. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von der Firma K-TEC zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer. Die Firma K-TEC wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren. Eine erbrachte Leistung wird unverzüglich zurückerstattet.

5. Liefertermine oder –fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn K-TEC durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von K-TEC zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert ist. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände beim Vorlieferanten eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Firma K-TEC aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfrist berechtigt, hinsichtlich noch nicht erfüllten Teiles von seinem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

6. Rechte und Ansprüche wegen Verzuges stehen dem Kunden nur zu, wenn die Firma K-TEC den Verzug zu vertreten hat.

7. Entsteht dem Kundendurch eine von der Firma K-TEC zu vertretende Verzögerung der Lieferung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat die Firma K-TEC danach Schadenersatz zu leisten, beträgt dieser für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Insgesamt ist der Schadenersatz auf 5% des Wertes der Gesamtlieferung beschränkt. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht, soweit von der Firma K-TEC zu vertretend Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder bei Vorliegen eines Fixgeschäftes im Sinn von §286 Abs. 2 Nr. 4 BG oder 376 HGB oder soweit der von Firma K-TEC zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Außer im Falle einer von K-TEC zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung der Firma K-TEC in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Firma K-TEC gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

8. Die Firma K-TEC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Kunden kein Interesse. Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden.

§ 6 Mängelbehaftung / Schadenersatz

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §177 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Ein Sachmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware unter Berücksichtigung der Regelung in §2 Abs. 1 und 3 spürbar von der vereinbarten Ausführung, Menge, Beschaffenheit,

Verwendungseignung oder, wenn nicht anders vereinbart ist, von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit und Verwendungseignung abweicht. Ein Rechtsmangel der Ware liegt vor, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nicht frei von in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzbare Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Weitergehende gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von K-TEC bleiben unberührt. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist die Firma K-TEC insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die übliche Verwendung geeignet ist oder darüber hinaus gehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von Rechten/Ansprüchen Dritter ist.

3. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Firma K-TEC durch Beseitigung des Mangels der Lieferung von neuer mangelfreier Ware.

4. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung es Vertrages (Rücktritt) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.

5. Die Firma K-TEC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Außer im Falle einer von K-TEC zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung der Firma K-TEC jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, d.h. der Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangener Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen.

6. Die Firma K-TEC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangener Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen.

7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleibt von den vorstehenden Beschränkungen unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Unberührt bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vorsatz. Nacherfüllungsmaßnahmen führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 geregelten Frist und beinhalteten kein, einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes, Anerkenntnis.

9. Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung ist ausgeschlossen. Werden Betriebs-, Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist. Ebenso bestehen keine Ansprüche des Kunden bei üblichen Verschleißerscheinungen und nur geringen, dem Kunden zumutbaren Abweichungen in Farbe oder Ausführungen.

10. Die Firma K-TEC haftet nicht für Mängel seitens des Kunden oder auf dessen Veranlassung von Dritten beigestellten Teilen bzw. Komponenten oder für Mängel des Endproduktes die auf die Fehlerhaftigkeit solcher Beistellteile zurückzuführen ist.

11. Gebrauchte Gegenstände sind von jeder Mangelhaftung oder Gewährleistung ausgenommen.

§ 7 Schutzrechte

1. Die Firma K-TEC gewährleistet, dass die Ware in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist.

2. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kunde der Firma K-TEC unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen der Firma K-TEC vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzung nicht erfüllt, so wird die Firma K-TEC von ihrer Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten für die die Firma K-TEC bedingungsgemäß haftet und wird deshalb dem Kunden die Benutzung der Ware ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird die Firma K-TEC auf eigene Kosten ihrer Wahl:

   a) dem Kunden das Recht zur Benutzung der Ware verschaffen
   b) die Ware schutzrechtsfrei gestalten oder
   c) die Ware durch einen anderen Gegenstand ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
   d) die Ware gegen Erstattung des vom Kunden gezahlten Preises zurücknehmen

3. Verändert der Kunde die Ware oder verbindet die Ware mit anderen Waren oder Produkten und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung der Firma K-TEC. Der Kunde hat die Firma K-TEC in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

4. Ebenso haftet die Firma K-TEC nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für Ware, die nach Zeichnungen, Entwicklungen, Vorgaben, Design, Muster oder sonstige Angaben des Kunden gefertigt ist oder für eine von ihm nicht voraussehbare Anwendung. Der Kunde hat die Firma K-TEC auch in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Weitergehende oder anderweitige Ansprüche als in diesem §/ vorgesehen stehen dem Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt die Firma K-TEC keine Folgeschäden, wie Produktions- oder Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.

§ 8 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in §§ 5, 6 und 7 vorgesehen, ist, gleich aus welchem Grund, ausgeschlossen.

2. Soweit Haftung uns gegenüber nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter.

3. Soweit die Firma K-TEC nicht wegen Vorsatzes haftet oder der Anspruch des Kunden bereits verjährt ist, ist der Kunde bei Klagen auf Schadenersatz verpflichtet, diese innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Ablehnung des Anspruches durch K-TEC zu erheben.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden –abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend dem Neuwert zu versichern.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Schaden.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch jetzt bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der gesetzl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir nehmen die Abtretung an.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich der gesetzl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich der gesetzl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Daten des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung werden von K-TEC nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes Verarbeitet. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in den Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Firma K-TEC ist jedoch berechtigt, den Kunden am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner Niederlassung zu verklagen.

3. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Kamp-Lintfort.